

1319

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten
bei der Hessischen Landesvertretung**

ernannt:

zur **Regierungsdirektorin** Regierungsoberberrätin (BaL) Lotte Incesu (1. 12. 95).

Wiesbaden, 28. November 1995

Hessische Landesvertretung
Ref. Z

StAnz. 51/1995 S. 4085

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Gabriele Dombois (26. 7. 95);zum **Forstrat (BaL)** Forstrat z. A. (BaP) Gunter Schöcker (1. 9. 95);zum **Forstoberinspektor (BaL)** Forstoberinspektor z. A. (BaP) Andreas Heimann (1. 10. 95);zur **Inspektorin/zu Inspektoren (BaL)** die Inspektorin/Inspektoren z. A. (BaP) Nikolaus Schell, Klaus Seeger, Karsten Resch, Monika Schäkel (sämtlich 1. 10. 95);zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektor-Anwärter (BaW) Ernst Steppeler, Andreas Waduschat, Lars Obermann, Dietmar Schulz, Jürgen Käfer (sämtlich 1. 10. 95);zu **Inspektorinnen/Inspektoren** die Inspektorinnen/Inspektoren z. A. (BaP) Thorsten Weitzel, Markus Eiser, Stefanie Emmeluth, Andrea Süsser, Petra Sandrock (sämtlich 1. 10. 95);zu **Assistenten z. A. (BaP)** die Assistentenwärter (BaW) Wolfgang Tetzlaff, Klaus Lumma (beide 1. 7. 95);zu **Inspektor-Anwärterinnen/Anwärtern (BaW)** die Bewerberinnen/Bewerber Mira Keilmann, Sandra Wetzel, Karin Birschhoff, Anne Katrin Nagel, Jenny Siebert, Jürgen Adam, Wolfgang Stiehler, Nina Bubenhausen, Manuela Markolf, Silke Lochte, Torsten Faber, Gabi Fleischmann (sämtlich 1. 10. 95);zu **Assistent-Anwärterinnen/zum Assistent-Anwärter (BaW)** Pamela Niemeyer, Bianca Hellwig, Erik Juds;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Sandra Küpper (14. 9. 95); die Inspektorinnen (BaP) Susänne Appel (31. 7. 95), Kerstin Doppler (10. 11. 95); Obersekretärin (BaP) Ines Fink (31. 8. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Dr. Heinrich Mand (31. 8. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Inspektor (BaL) Oliver Grimm (31. 10. 95); die Inspektor-Anwärter (BaW) Michael Wolf, Jörg Reptschik (30. 9. 95).

Kassel, 24. November 1995

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 51/1995 S. 4085

**G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissen-
schaft und Kunst**bei der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt
am Main

ernannt:

zum **Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule auf Lebenszeit (C 4)** Professor Daniel Roth (10. 10. 95);

in den Ruhestand getreten:

Professor Alois Ickstadt (30. 9. 95).

Frankfurt am Main, 29. November 1995

Der Rektor der
Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst

bei der Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dr. Jörg Bader (1. 10. 95), Dr. Jakob Weinberg (20. 11. 95), Dipl.-Ing. Artur Mandler (15. 11. 95).

Wiesbaden, 23. November 1995

Der Rektor der
Fachhochschule Wiesbaden
III — 5100 — rü — ls

StAnz. 51/1995 S. 4085

**I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie und Gesundheit**

beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat Hans Joachim Gawe (1. 12. 95);zur **Geologierätin z. A.** Dipl.-Geologin Dr. Marion Hemfler (1. 12. 95).

Wiesbaden, 1./4. Dezember 1995

Hessisches Landesamt
für Bodenforschung
8 b — PA Gawe — PA Dr. Hemfler
StAnz. 51/1995 S. 4085

1320

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheiderwald bei
Hennethal“ vom 21. November 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das nördlich von Hennethal gelegene Aubachtal mit angrenzenden Hanglagen und einem Waldwiesental wird in den Grenzen,

die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Scheiderwald bei Hennethal“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 20, 41 und 42 der Gemarkung Hennethal, Gemeinde Hohenstein und der Fluren 4 und 20 der Gemarkung Aarbergen-Daisbach, Gemeinde Aarbergen, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 46,33 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

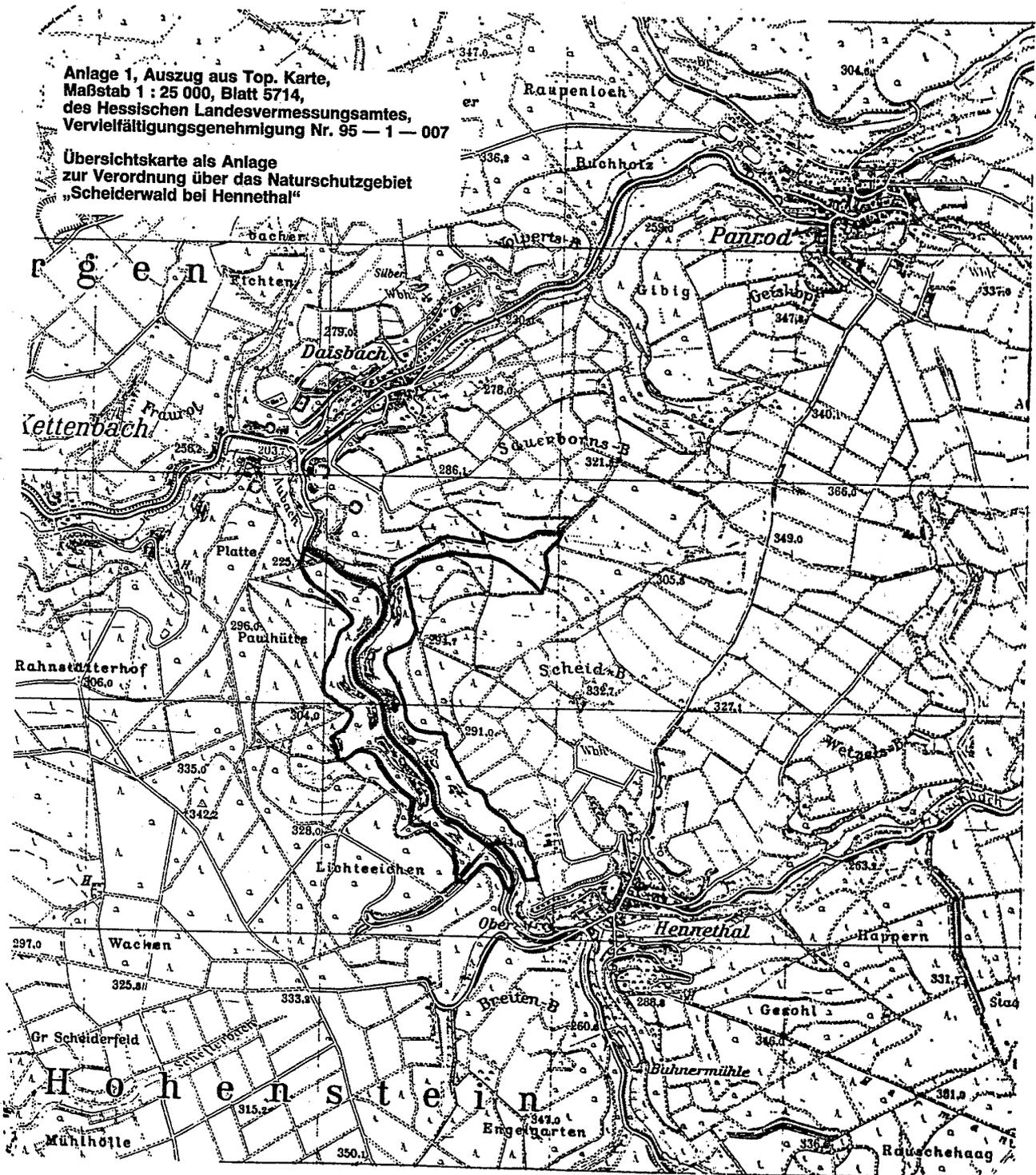
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das nördlich von Hennethal im Naturraum des westlichen Hintertaunus verlaufende Tal des Aubaches und die angrenzenden Hanglagen sowie ein ostwärts abzweigendes Waldwiesental mit naturnahen Gesellschaften des Waldmeister-Buchenwaldes, Hainsimsen-Buchenwaldes, Birken-Traubeneichenwaldes und einem bemerkenswerten Alt- und Totholzanteil mit Grünlandgesellschaften, insbesondere Glatthafer-, Waldbinsen- und Dotterblumenwiesen, mit Hochstaudenfluren und Großseggenriedern für viele Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die weitere Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften und die Sicherstellung einer extensiven Grünlandnutzung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;



2. Bodenschätze oder andere Bödenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen im Wirtschaftswald zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen und standortgemäßen Gesellschaften aus Waldmeister-Buchenwald, Hainsimsen-Buchenwald und Birken-Traubeneichenwald unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen;
 - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von maximal 90% des stehenden Holzvorrates;
 - c) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 90% des Holzvorrates;
 - d) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen; die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März durchzuführen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 15. März, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;

6. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
7. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, ohne die Jagd auf Dachse und Hasen und die Fallenjagd, und die Ausbringung von Lockfutter für Schwarzwild in Form der Kurrung;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Krötenschutzzäune in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
9. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen und Plätzen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen möglichst gering bleiben.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Scheiderwald bei Hennethal“ vom 8. September 1992 (St.Anz. S. 2561), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1995 (St.Anz. S. 2562), wird aufgehoben.

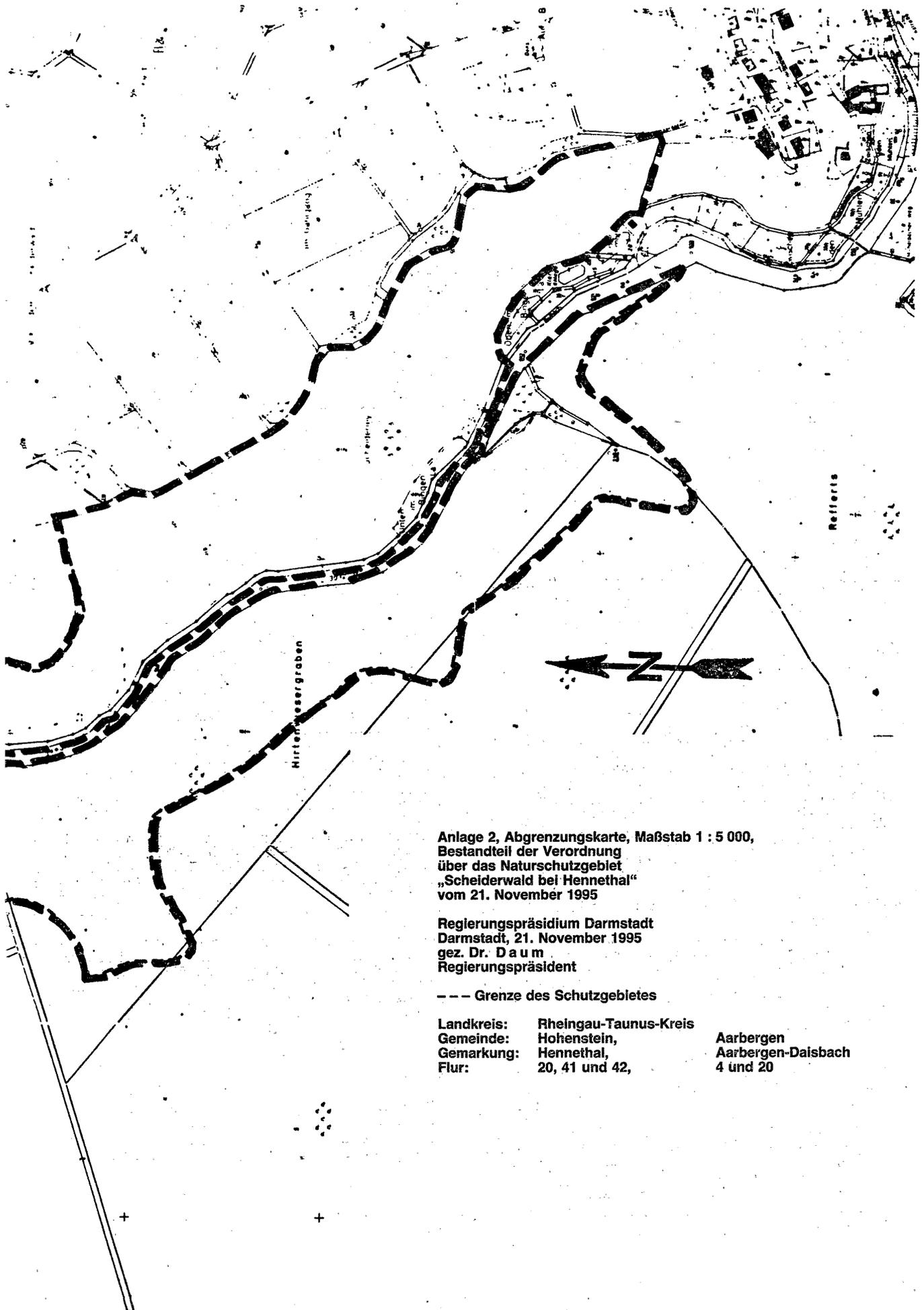
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 21. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1995 S. 4085



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Scheidewald bei Hennethal“
vom 21. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 21. November 1995
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Rheingau-Taunus-Kreis	Aarbergen
Gemeinde:	Hohenstein,	Aarbergen-Daisbach
Gemarkung:	Hennethal,	4 und 20
Flur:	20, 41 und 42,	